BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Az: 13 BJ 51/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Württemberg,
Stuttgart 40, Adalbert-Stifter-Straße 105,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l und die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Januar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf einen Verfahrensmangel und rügt, daß das Landessozialgericht (LSG) seine Aufklärungspflicht aus § 103 SGG verletzt habe. Sie hat diese Rüge jedoch nicht hinreichend substantiiert.

Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG, der auch eine mögliche Verletzung des § 106 SGG miteinschließt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13), nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierfür muß nicht bloß vorgetragen werden, daß das LSG einen Beweisantrag abgelehnt hat, obwohl es sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu einer Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 10 und 34). Es muß vielmehr auch ein prozeßordnungsgerechter Beweisantrag vorliegen und so genau bezeichnet sein, daß er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (s BSG SozR 1500 § 160a Nr 10 und SozR 1500 § 160 Nr 45). Schon in dieser Beziehung genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Klägerin hat nicht angegeben, wo und wann von ihrer Seite ein Beweisantrag bezüglich einer psychologischen Begutachtung gestellt worden ist. Der Sache nach läuft ihre Beschwerdebegründung vielmehr auf einen Angriff gegen die Würdigung des Gutachtens von Dr. B. hinaus. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde aber generell nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.

Die somit nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde der Klägerin mußte verworfen werden. Dies konnte gemäß § 202 SGG iVm § 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog auch ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS